



VOGT | REETZ



DR. REETZ | Unternehmensberatung

Wir wünschen Ihnen
FROHE WEIHNACHTEN



Weihnachtspost
zum Jahresende 2011

Liebe Mandanten, Geschäftspartner und Freunde,

die vorweihnachtliche Zeit gibt uns Gelegenheit für einen Rückblick auf das Jahr 2011 und einen Ausblick auf Kommendes. Für uns ist es ein schöner Anlass, uns für Ihr Vertrauen, welches Sie uns im Jahr 2011 geschenkt haben, herzlich zu bedanken.

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen mit unserer „Weihnachtspost“ unsere besten Wünsche für ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein vor allem gesundes und erfolgreiches Jahr 2012 übermitteln. Wir freuen uns darauf, Sie auch im Jahr 2012 individuell in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten beraten zu dürfen.

Gesetzgeber und Rechtsprechung haben wie in jedem Jahr für einige Neuerungen gesorgt. Im Folgenden möchten wir Sie auf die wichtigsten hinweisen:

Hinweise für Immobilienbesitzer

- Grunderwerbsteuer steigt ab 2012 von 3,5 % auf 5 %.
Ab 2012 wird es die Grunderwerbsteuer wohl in keinem Bundesland mehr in der bekannten Höhe von 3,5 % geben. Berlin machte im Jahr 2007 den Anfang und erhöhte damals die Grundwerbsteuer auf 4,5 %. Mit der geplanten Anhebung der Grunderwerbsteuer in Mecklenburg-Vorpommern auf satte 5 % zählt das Bundesland zu den klaren „Spitzenreitern“. Bei einem Kaufpreis von z. B. 300.000 € ergibt sich daraus eine Erhöhung der Steuerbelastung um 4.500 €. Nachdem die Regierung ursprünglich plante, die Erhöhung bereits „heimlich“ zum 01. 01. 2012 einzuführen, hat man sich nunmehr wohl auf die Umsetzung zum 01. 07. 2012 geeinigt. Für die Höhe der festzusetzenden Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich das jeweilige Anschaffungsdatum (notarieller Kaufvertrag) entscheidend.
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 ändern sich bei der verbilligten Wohnraumüberlassung an Angehörige zwei wesentliche Aspekte. Beträgt die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, wird die Vollentgeltlichkeit angenommen und sämtliche Werbungskosten sind somit abzugsfähig. Beträgt die Miete weniger als 66 % der örtüblichen Miete, ist generell eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil vorzunehmen, was dazu führt, dass nicht sämtliche Werbungskosten abzugsfähig sind, sondern nur anteilig.
Um sich einen möglichst hohen oder sogar den vollen Werbungskostenabzug zu sichern, ist eine Annäherung an diese Schwelle ratsam. Liegt die Miete aktuell hingegen bei über 75 % (bisherige Mindestmiete) der ortsüblichen Miete, ist bei Vermietung an Angehörige eine Reduzierung auf 66 % möglich.

- Zur Einkünfteverlagerung können private Vermieter anstehende Renovierungsarbeiten ins laufende Jahr vorziehen und noch in diesem Jahr bezahlen. Liegt bereits ein hoher Erhaltungsaufwand vor, darf dieser bis auf 5 Jahre verteilt werden und sorgt dabei längerfristig für eine Senkung der Progression. Auch Vorauszahlungen für künftige Maßnahmen können per Überweisung als Werbungskosten beglichen werden.
- In der Praxis werden oftmals Immobilien zu einem Preis veräußert, welcher nicht umfänglich ausreicht, um sämtliche Darlehen, welche ursprünglich zur Finanzierung des Objektes aufgenommen wurden, zu tilgen. Es stellt sich somit die Frage, ob Zinsen aus diesem Darlehen auch nach Veräußerung des Objektes weiterhin steuermindernd als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden können. Der Bundesfinanzhof hat vor Kurzem in einem Urteil klargestellt, dass Schuldzinsen nach dem Verkauf von GmbH-Anteilen nachträglich Werbungskosten darstellen, soweit der Veräußerungserlös nicht zur Kredittilgung ausreicht. Die Finanzverwaltung überträgt diese Rechtsprechung bisher nicht auf Immobilienverkäufe und erkennt nachträgliche Schuldzinsen nicht an. Das Finanzgericht Düsseldorf hat nunmehr ernstliche Zweifel daran, dass anders als bei GmbH-Anteilen nachträgliche Schuldzinsen nicht bei den Mieteinkünften weiterhin als Werbungskosten berücksichtigt werden dürfen. Wichtig ist es deshalb, dass Einsprüche in solchen Sachverhalten eingelegt werden, da der Großteil der Fachleute der Meinung ist, dass die Rechtsprechung hinsichtlich von GmbH-Anteilen auch auf nachträgliche Zinsen aus Vermietungsobjekten zu übertragen ist.

Tipps für alle Steuerzahler

- Leider ist man in der Praxis manchmal gezwungen, sein Recht auch gerichtlich durchzusetzen, so dass deutliche Prozesskosten entstehen. Seit Jahren weigert sich die Finanzverwaltung, diese Prozesskosten steuermindernd zu berücksichtigen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom Mai 2011 entschieden, dass sowohl Kläger als auch Beklagte Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Verfahrens abziehen können, wenn das Verfahren hinreichende Erfolgsaussicht bietet und zumindest genauso viele Gründe dafür wie dagegen sprechen.

Da dieses wohl in der überwiegenden Anzahl von Prozessen der Fall sein wird und diese Rechtsprechung sowohl für Verwaltungs- als auch Sozialtraf- und Finanzgerichtsverfahren anzuwenden ist, sollten solche Aufwendungen unbedingt mit der jeweiligen Einkommensteuererklärung zur Steuerminderung dem Finanzamt vorgelegt werden.

- Der BFH urteilte ebenfalls im Interesse der Steuerpflichtigen, wenn aufgrund von Krankheiten oder Behinderungen eine individuelle Gestaltung von Wohnungen oder des Hauses notwendig wird. So können nunmehr die Aufwendungen für die krankheits- oder behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnumfeldes steuerlich berücksichtigt werden – ganz gleichgültig, ob durch diese auch ein sogenannter Gegenwert geschaffen wird.
- Im Rahmen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge steigt ab 2012 der abzugsfähige Satz von 72 % auf 74 % des Höchstbetrages von 20.000 € (bei Ehegatten 40.000 €) für den jeweiligen Sonderausgabenabzug. Damit kann ein alleinstehender Sparer 2012 bis maximal 14.800 € und damit 400 € mehr als Sonderausgaben geltend machen als zuvor. Dieses gilt jedoch nur bei einer vollen Einzahlung des Maximalbetrages von 20.000 €. Begünstigt sind in diesem Bereich sowohl Aufwendungen für berufsständische Versorgungseinrichtungen als auch für sogenannte Rürup-Basis-Rentenversicherungen als Kernprodukt der privaten Altersvorsorge. Im Gegenzug zu dieser Erhöhung steigt der Prozentsatz für die Anteile der Steuerpflicht von Altersrenten von 62 % auf 64 % für den im Jahr 2012 neu hinzukommenden Rentnerjahrgang. Wie bei Riester-Policen dürfen auch nach 2011 abgeschlossene Basisrentenverträge keine Altersleistungen vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen, um den Sonderausgabenabzug der Beiträge zu sichern. Bei Altverträgen (Abschluss vor 2012) führt die Erhöhung von Versicherungssummen oder –beiträgen steuerlich nicht zu einer neuen Police. Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds) gilt als Untergrenze für die Versorgungsleistungen bei altersbedingtem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben des Versorgers ab dem Jahr 2012 das Alter 62.
- Der Gesetzgeber hat mit dem „Schwarzgeldbekämpfungsgesetz“ vom 15. 04. 2011 die Regeln für strafbefreiende Selbstanzeigen weiter verschärft. Straffreiheit wird zukünftig schwerer zu erlangen sein und oftmals teurer. So ist hier für die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige zukünftig die **Vollständigkeit** der Offenbarung aller unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart Voraussetzung.

Eine unvollständige Selbstanzeige soll bereits dann vorliegen, wenn nur geringfügige Steuervergehen nicht offenbart wurden (z. B. fehlerhafte Reisekosten, Mehrkilometer Fahrten Wohnung–Arbeitsstätte u.ä.). Neben dieser Verschärfung wird die strafbefreiende Wirkung auf Hinterziehungsbeträge bis 50.000 € begrenzt und an die fristgerechte Nachentrichtung sämtlicher hinterzogener Steuern gebunden. Bei Hinterziehungen von mehr als 50.000 € soll von einer weiteren Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben Steuern und Zinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5 % der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuern geleistet wird.

Hinweise für Eltern und Kinder

- Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge) werden ab 2012 bei volljährigen Kindern ohne Prüfung der jeweiligen Einkommensgrenze gewährt. Derzeit fällt die Förderung durch die Fallbeilwirkung komplett weg, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur 1 € oberhalb von 8.004 € im Jahr liegen. Die Finanzverwaltung hat sich zu diesem Schritt sicherlich nicht freiwillig entschieden. Allein die Kompliziertheit der Berechnungen der Einkommensgrenze führte zu mittlerweile 47 anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof. Durch den Wegfall der Einkommensgrenze können volljährige Kinder, welche sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, zukünftig nebenbei jobben oder auch Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen, ohne dass die Familienkassen und das Finanzamt weiterhin eine Einkommensprüfung vornehmen. Für die Eltern bringt das den Vorteil, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrages als auch bei der Einkommensteuererklärung zukünftig Bezüge und Einkünfte ihrer Sprösslinge über 18 Jahre nicht mehr detailliert ermitteln und angeben müssen. Eine schädliche Erwerbstätigkeit eines volljährigen Kindes kann jedoch dann vorliegen, wenn eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium bereits abgeschlossen sind. Sollte neben der zweiten Ausbildung einer Tätigkeit nachgegangen werden, darf diese die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden nicht überschreiten. Als Erstausbildung soll hier auch der Bachelor-Abschluss gelten, das heißt, im Rahmen der Masterausbildung darf somit maximal 20 Stunden die Woche gearbeitet werden.

Es bieten sich somit Überlegungen an, bei schädlichen Einkünften der Kinder im Jahr 2011 diese ggf. nach 2012 zu verlagern, um in 2011 Kindergeld oder den Kinderfreibetrag zu sichern.

- Wenn sich die Kinder in der Ausbildung befinden (z. B. auswärtiges Studium), sind damit leider oft erhöhte Aufwendungen und Kosten verbunden. Seit Jahren weigerte sich die Finanzverwaltung, diese Aufwendungen steuerlich zu berücksichtigen. Laut Gesetz konnten Aufwendungen für die Ausbildung nur bei den Kindern selbst im Rahmen der Steuererklärung als Sonderausgaben berücksichtigt werden, was mangels Einkünften zu keinem Ergebnis führte. Der BFH hat im Sommer 2011 in einem Aufsehen erregenden Urteil nunmehr entschieden, dass solche Aufwendungen nicht ohne steuerliche Berücksichtigung bleiben dürfen und im Rahmen der Steuererklärung der Kinder als sogenannte vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden können. Wir haben Sie über dieses Urteil bereits vor einigen Wochen informiert und Gespräche mit verschiedenen Mandanten geführt. Wie so oft hat sich der Gesetzgeber die für den Steuerpflichtigen positive Rechtslage jedoch nicht gefallen gelassen und die entsprechenden Paragraphen im „Gesetz zur Umsetzung der

Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung der steuerlichen Vorschriften" erneut geändert. Mit dieser Änderung sind sämtliche Aufwendungen für Studien- und Ausbildungsgebühren wieder nur als Sonderausgaben abzugsfähig, es kommt allerdings zu einer Anhebung des Höchstbetrages von 4.000 € auf 6.000 € ab 2012. Diese Gesetzesänderung soll rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2004 gelten und soll trotz Rückwirkung verfassungsrechtlich zulässig sein. Somit lohnt sich ein Ansatz von Studien- oder Ausbildungskosten bei den Kindern nur noch, wenn diese selbst über steuerpflichtige Einkünfte verfügen und diese sich mit den anzusetzenden Sonderausgaben mindern lassen.

Hinweise zu Investitionen und Abschreibungen

- Zur Gewinnminderung im Jahr 2011 bietet sich der Erwerb von GWG (geringwertige Wirtschaftsgüter) bis 150 € bzw. 410 € noch vor dem Jahreswechsel an, da hier selbst ein Kauf am 31. 12. des Jahres die Sofort-Afa in voller Höhe sichert und die zeitanteilige Abschreibung vermeidet. Haben Selbstständige im Jahr 2011 geringwertige Wirtschaftsgüter mit Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 1.000 € erworben, so können sie wählen
 - bis 150 €:
sofortige Vollabschreibung oder lineare Afa über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes
 - 150,01 € bis 410,00 €
Neben den beiden Möglichkeiten aus Alternative 1 können Sie die Kosten über einen Sammelposten gleichmäßig auf 5 Jahre verteilen. Dieses ist allerdings nicht möglich, sofern für andere Wirtschaftsgüter bis 410,00 € die Sofortabschreibung gewählt wurde. Die Wahl der Abschreibung ist für alle angeschafften Wirtschaftsgüter einheitlich vorzunehmen.
 - 410,00 € bis 1.000,00 €
Die Pauschalabschreibung im Sammelposten über 5 Jahre ist nur anwendbar, wenn die Sofortabschreibung für GWG's ausschließlich bei Preisen bis 150,00 € gewählt wird. Ansonsten erfolgt die lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer.

Die Sofortabschreibung für GWG's bis 410,00 € lohnt sich also, wenn der Gewinn für 2011 besonders hoch ausfällt und lohnt nicht, wenn 2011 viele Güter im Preis von 410,00 € bis 1.000,00 € angeschafft werden, weil dann eine Sammelbewertung über 5 Jahre ausgeschlossen wäre. Das betrifft z. B. Erwerbe im Dezember, die nur mit einem Zwölftel der Jahres-Afa berücksichtigt werden können. Die sogenannte Poolbewertung bis 410,00 € ist sinnvoll, wenn eine gleichmäßige Gewinnminderung über mehrere Jahre angestrebt wird.

- Mit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrages können bekanntlich Steuerpflichtige bereits vor durchgeführter Investition ihren Gewinn mindern. Die Gewinnminderung beträgt dabei max. 40 % der geplanten Anschaffungskosten in bewegliche Wirtschaftsgüter für Investitionen der folgenden drei Jahre. Diese Begünstigungen können allerdings nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die entweder am Jahresende bilanzieren und dort ein Betriebsvermögen von weniger als 235 T€ ausweisen oder ihren Gewinn mit einer Einnahme-/Überschuss-Rechnung ermitteln und dort nicht mehr als 100 T€ Gewinn erzielen. Beide Grenzen wurden mit Wirkung des Kalenderjahres 2011 in dieser Höhe festgeschrieben und waren in beiden Vorjahren deutlich höher. Unter Berücksichtigung dieser Schwellenwerte können im Jahresabschluss 2011 für beabsichtigte Erwerbe der Jahre 2012 bis 2014 entsprechende Abzugsbeträge in Erwägung gezogen werden. Für die beabsichtigte Investition reicht als Anlage zur Steuererklärung eine Liste mit stichwortartigen Angaben der betriebsinternen Bestimmung.

Da das betreffende Wirtschaftsgut mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden muss, kommt die Bildung des Abzugsbetrages im Regelfall für privat genutzte PKW's nicht in Betracht, wohl aber für Firmenwagen, die Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Der Nachweis einer unter 10 % liegenden Privatnutzung ist zwingend durch die Führung eines Fahrtenbuches zu erbringen. Sollte in den folgenden drei Jahren keine Investition erfolgen, ist der entsprechende Steuerbescheid des Jahres der Bildung des Investitionsabzugsbetrages zu berichtigen, wodurch entsprechende Steuernachzahlungen entstehen. Diese Steuernachzahlungen sind grundsätzlich mit 6 % p. a. zu verzinsen, weshalb Gestaltungen mit der Bildung von Abzugsbeträgen ohne beabsichtigte Investition in der Regel nicht zu empfehlen sind. In einem aktuellen Urteil hat das Finanzgericht Niedersachsen zwar entschieden, dass eine Verzinsung der Steuernachzahlung im Ergebnis einer nicht getätigten Investition nicht rechtmäßig ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Finanzverwaltung dieser Rechtsprechung entgegentritt, ggf. sind Einsprüche gegen die Festsetzung der Zinsen einzulegen. Jeder Sachverhalt ist hier gesondert auf seine rechtliche Würdigung zu überprüfen.

Hinweise für die Lohnbuchhaltung

- Arbeitgeber nutzen häufig Sachzuwendungen, um ihren Arbeitnehmern zusätzliche Anreize zu bieten. Geschickt eingesetzt führen diverse Sonderregelungen beim Sachlohn oft zur Senkung der Steuer- und Sozialversicherungslast. Eine optimale Möglichkeit bietet die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 €. Während Barlohn in vollem Umfang den jeweiligen Abgaben unterliegt, wird eine Sachzuwendung bis zur Höhe der Freigrenze nicht besteuert. In der Praxis

werden häufig Tank- bzw. Geschenkgutscheine als Sachbezüge genutzt. In der Vergangenheit gab es immer wieder Schwierigkeiten, diese Gutscheine durch die Finanzämter bzw. Sozialversicherungsträger auch als Sachbezug anzuerkennen. Glücklicherweise hat die BFH-Rechtsprechung im Jahr 2011 deutlich klargestellt, dass es nunmehr zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn nicht mehr darauf ankommt, auf welche Art und Weise ein Arbeitgeber einen Anspruch seines Arbeitnehmers erfüllt, sondern vielmehr, was der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber auf Basis des Arbeitsvertrages beanspruchen kann. Hat der Arbeitnehmer somit nur Anspruch auf die Sachzuwendungen, nicht dagegen auf eine Barauszahlung, liegt ein Sachbezug vor – selbst wenn er vom Arbeitgeber einen Geldbetrag mit der Auflage erhält, diesen nur in einer bestimmten Weise (z. B. zum Erwerb von Benzin oder Büchern) zu verwenden.

Dementsprechend liegt auch bei Tankgutscheinen ein Sachbezug vor, ganz gleich, ob Benzingutscheine bei beliebigen Tankstellen eingelöst werden oder der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Recht einräumt, bei einer bestimmten Tankstelle auf Kosten des Arbeitgebers tanken zu dürfen.

- Vermehrte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Sofortmeldepflicht

In den letzten Monaten häufen sich die Ermittlungsverfahren der Hauptzollämter wegen der Nichteinhaltung der Sofortmeldepflicht für im Unternehmen beschäftigte Personen. Seit dem 01. 01. 2009 sind die Sofortmeldungen **spätestens zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme** zu übermitteln. Dieses betrifft u. a. die Wirtschaftszweige Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions- und Transportgewerbe sowie Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen. Um die Unannehmlichkeiten zu umgehen, reichen Sie uns bitte rechtzeitig die entsprechenden Unterlagen (Familien- und Vorname des Beschäftigten, Versicherungs-Nummer, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, die Betriebsnummer des Arbeitgebers und den Tag der Beschäftigungsaufnahme) ein.

- ELStAM-Einführung verschiebt sich

Bekanntlich war die Lohnsteuerkarte 2010 die letzte, die von den Gemeinden gedruckt und ausgegeben wurde. Für das Jahr 2011 galten die Werte der Lohnsteuerkarte 2010 weiter. Die Lohnsteuerkarte sollte ab dem 01. 01. 2012 durch ein elektronisches Verfahren (ELStAM) ersetzt werden. Bei diesem Verfahren werden die Besteuerungsmerkmale aller Arbeitnehmer in einer zentralen Datenbank erfasst und können durch die Arbeitgeber abgerufen werden. Die Finanzverwal-

tung hat offensichtlich aufgrund von technischen Problemen die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte zunächst verschoben. Nach unseren Informationen soll ein weiterer Versuch der Einführung im II. Quartal 2012 gestartet werden. Übergangsweise gelten bis dahin die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 auch für das Jahr 2012. Die Finanzämter informieren seit einigen Wochen alle Arbeitnehmer schriftlich über ihre gespeicherten Daten. Nach unseren Informationen sind in vielen Fällen diese Daten fehlerhaft und entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen (falsche Lohnsteuerklasse, fehlende Kinderfreibeträge). Die Arbeitnehmer sollten deshalb ihre jeweiligen Daten umgehend kontrollieren und unrichtige Merkmale noch in diesem Jahr korrigieren lassen. Die jeweiligen Anträge auf Korrektur sollen auch telefonisch oder schriftlich erfolgen können.

Wenn die Arbeitnehmer Lohnsteuerermäßigungen im Jahr 2012 beantragen (z. B. erhöhte Werbungskosten), müssen diese direkt mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen, anderenfalls unterbleibt eine Berücksichtigung dieser Freibeträge.

Nach unseren aktuellsten Informationen zum Redaktionsschluss wurde die Einführung der gesamten Umstellung auf 2013 verschoben. Somit gilt auch für 2012 die alte Lohnsteuerkarte aus 2010 zunächst weiter.

Vorsicht Betriebsprüfung – "Chi-Quadrat-Test"

- Seit längerer Zeit werden Betriebsprüfungen verstärkt digital durchgeführt, das heißt, dass sämtliche Daten der Buchhaltung elektronisch durch den Betriebsprüfer verarbeitet werden. Ein Schwerpunkt dieser Prüfungen sind insbesondere Fahrtenbücher, Spesenabrechnungen und Kassenbücher, da in diesen Bereichen Manipulationen besonders häufig festgestellt werden. Mit dem sogenannten „Chi-Quadrat-Test“ werden Verteilungseigenschaften einer statistischen Grundgesamtheit untersucht.

Hierbei werden empirisch festgestellte und theoretisch erwartete Häufigkeiten verglichen und zugrunde gelegt, dass jeder Mensch Lieblingszahlen hat und diese unterbewusst bei Manipulationen in der Buchführung verwendet.

Stellt der Prüfer mit diesem Test fest, dass bestimmte Zahlen im Kassen- oder im Fahrtenbuch oder anderen Aufzeichnungen von der statistischen Häufigkeit abweichen und einen Grenzwert überschreiten, wird grundsätzlich von Manipulationen ausgegangen. Beachten Sie diesen Test bitte besonders bei den Aufzeichnungen von Bareinnahmen (z. B. Gaststätten) und der entsprechenden Kassenbuchführung. Bitte verzichten Sie hierbei auf Kassenbuchführungen mit

Excel-Programmen, da diese grundsätzlich nachträglich manipulierbar sind. Wir empfehlen die Anwendung des DATEV-Kassenprogrammes – bitte sprechen Sie uns darauf an, wir stellen Ihnen das entsprechende Programm bei Bedarf gern zur Verfügung.

Kurioses

- Der Erwerb eines Mobiltelefones mit Anschaffungskosten von 5.200,00 € gilt als unangemessen und ist als Luxus und nicht als Betriebsausgabe anzusehen (FG Rheinland-Pfalz 14. 07. 2011).

Wir über uns

Auch das Jahr 2011 hat wieder einige schöne Neuigkeiten, viele Veränderungen und Herausforderungen in unseren Büroalltag gebracht. Im März 2011 konnte unsere Kanzlei auf 20 sowie die Unternehmensberatung auf 10 erfolgreiche Jahre zurückblicken.

In der Steuerberatung konnten wir in diesem Jahr Frau Jeannette Heuer als neue nette Kollegin begrüßen. Frau Heuer verstärkt unser Team seit April diesen Jahres in der Finanz- und Lohnbuchhaltung und hat größtenteils die Buchhaltungen der bisher von Herrn Kronen betreuten Mandanten übernommen. Herr Kronen ist aus altersbedingten Gründen nicht mehr als „Vollzeitmatrose“ an Bord. Wir freuen uns sehr, dass er uns neben seinen jetzt vielfältigen Familienpflichten auch weiterhin stundenweise unterstützt.

Jedes Jahr erfreuen wir uns daran, langjährigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Unterstützung und ihre Zuverlässigkeit zu danken. So konnten wir in diesem Jahr den Jubilaren Frau Eickhoff und Frau Borchardt für inzwischen 10 Jahre Treue danken und dieses auch würdigen.

Unsere Auszubildende Ulrike Nestler hat Ende November 2011 diesen Jahres auf eigenen Wunsch vorzeitig die Abschlussprüfung zur Steuerfachangestellten mit Abitur absolviert. Auf das Ergebnis dürfen wir Anfang des Jahres 2012 gespannt sein.

Die in den letzten Mandanteninformationen erwähnte „Hochzeitsinflation“ war glücklicherweise auch in diesem Jahr wieder zu spüren. Unsere Frau Arndt „Arndi“ hat sich nach langen Jahren des Zusammenlebens doch glücklicherweise entschieden zu heiraten und trägt jetzt den für uns alle noch ungewohnten Namen „Bautz“. Sicherlich haben Sie sich schon über die bekannte Stimme mit dem neuen Namen gewundert.

Auch der Babyboom hat uns weiter im Griff. Wir freuen uns zusammen mit Frau Annekatriin Peter auf die Geburt ihres Nachwuchses im Januar

2012. Frau Peter hat sich Anfang Dezember 2011 in die Babypause verabschiedet. Wir sind alle schon sehr gespannt auf unser neues Bürobaby.

Unser letztes Kanzleibaby „Olivia“ Schult hat am 23. 03. 2011 das Licht der Welt erblickt. Wir werden regelmäßig mit aktuellen Fotos von Olivia versorgt, so dass wir die Elternfreuden mit Frau Schult und ihrem Mann teilen dürfen. Frau Schult wird uns nach Beendigung der Elternzeit voraussichtlich ab April 2012 wieder zur Verfügung stehen. Wir freuen uns schon auf ein Wiedersehen und die tägliche Zusammenarbeit mit ihr.

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier haben wir am 08. Dezember 2011 ganz rustikal im ehemaligen Gewölbekeller in der Altstadt – jetzt „Kellergeister“ verbracht. Hier haben wir unsere Teamfähigkeit mit einer Weihnachtsolympiade unter Beweis stellen können.

Auch im Jahr 2012 führen wir unsere Tradition fort und werden am 27. und am 28. Januar 2012 unsere alljährliche Büroschulung durchführen. Hier werden wir uns neben den aktuellen steuerlichen Highlights auch mit den derzeit internen Neuerungen (Umstellung auf DATEV pro) befassen. Wenn Sie zur Umstellung auf DATEV pro in Ihrem Unternehmen oder Teilnahme einer von DATEV angebotenen Weiterbildung (für selbstbuchende Unternehmen) Fragen haben, sprechen Sie uns gern an. Bitte haben Sie Verständnis, dass unser Büro am Freitag, den 27. Januar 2012 nur mit einer „Notbesetzung“ (Telefondienst) zur Verfügung steht.

Vom 27. bis zum 30. Dezember 2011 haben wir Betriebsferien. Unsere Kanzlei sichert in dieser Zeit mit einer „Notbesetzung“ stundenweise den Telefon- und den Postzustelldienst ab.

Insgesamt blicken wir auf ein erfolgreiches und auch ereignisreiches Jahr 2011 zurück. Unsere große Herausforderung im Jahr 2011 – das Projekt „An der Himmelpforte“ – nimmt nach anfänglichen Baubehinderungen Gestalt an. Wir sehen dem Wachsen des Gebäudes mit Stauen zu, mit großer Vorfreude auf den zukünftigen Firmensitz unter neuen und verbesserten Arbeitsbedingungen entgegen.

Auch im kommenden Jahr werden wir alles dafür tun, die Qualität unserer Arbeit nicht nur zu erhalten, sondern ständig zu verbessern. Unser Wunsch für 2012: Sprechen Sie uns immer an, wenn Ihnen der Schuh drückt und noch bevor die Blasen entstehen.

Ihnen, liebe Mandanten und Leser unserer Weihnachtspost nochmals herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

**Ihre Teams der Steuerberatung Vogt & Reetz und der
Dr. Reetz Unternehmensberatung**



VOGT | REETZ

Dirk Vogt | Holger Reetz | Steuerberater

Kröpeliner Straße 25 | 18055 Rostock
Fon 03 81 - 2 42 38-0 | Fax 03 81 - 2 42 38-29
www.vogt-reetz.de | kanzlei@vogt-reetz.de



DR. REETZ | Unternehmensberatung

Dr. Sabine Reetz | Unternehmensberatung

Kröpeliner Straße 25 | 18055 Rostock
Fon 03 81 - 2 42 38-0 | Fax 03 81 - 2 42 38-29
www.reetz-unternehmensberatung.de | kanzlei@vogt-reetz.de